

für das über 0,5 ha hinausgehende Land ein finanzieller Ausgleich gewährt. Als Zweck der persönlichen Flächennutzung und Tierhaltung wird genannt, »zusätzlich persönliche Bedürfnisse der Genossenschaftsbauern und Arbeiter und ihrer Familien zu befriedigen sowie weitere Reserven für die Versorgung der Bevölkerung zu erschließen«. Der Umfang und die Art der persönlichen Tierhaltung und Flächennutzung werden in der Betriebsordnung geregelt. Die Musterbetriebsordnungen<sup>22</sup> für die beiden Typen der LPG treffen für die persönliche Tierhaltung hinsichtlich Art und Menge keine Bestimmungen. Es kann aber angenommen werden, daß diese in der Art und dem Umfange gehalten werden dürfen, wie es bei der LPG Typ III der Fall war. Als Übergangsregelung sieht Ziffer 4 des Beschlusses über die Musterstatuten und Musterbetriebsordnungen der LPG Pflanzenproduktion und LPG Tierproduktion vom 28. 7. 1977<sup>23</sup> vor, daß, wenn für Genossenschaftsbauern auf der Grundlage der Musterstatuten der LPG Typ I und III Regelungen zur persönlichen Flächennutzung gelten, die für sie günstiger als nach den Musterstatuten der LPG Pflanzenproduktion und LPG Tierproduktion sind, ihnen die persönliche Fläche im bisherigen Umfange zu belassen ist. Voraussetzung ist, daß die über die Festlegung der neuen Musterstatuten hinausgehende Fläche persönlich bewirtschaftet wird bzw. die dafür bereitgestellten Naturalien zur Weiterführung der bisherigen persönlichen Tierhaltung benötigt werden. Es besteht also eine Art Besitzstandsklausel.

### III. Das Eigentum der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (PGH)

#### Literatur:

*Klaus Gläß*, Die Rechtsform des Eigentums von Arbeitsgemeinschaften der PGH, *StuR* 1965, S. 211 - *Maria Haendcke-Hoppe*, Neue Statuten für die Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Handwerkskammern der Bezirke, *Deutschland Archiv* 1973, S. 836.

#### 1. Gesetzliche Grundlage der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (PGH) 19

war zunächst die Verordnung über Produktionsgenossenschaften des Handwerks vom 18. 8. 1955<sup>24</sup>. Sie waren aus ehemals selbständigen Handwerkern und Inhabern industrieller Kleinbetriebe, die in die Handwerks- oder Gewerberolle eingetragen waren, sowie deren Beschäftigten und Heimarbeitern gebildet worden (§ 1 a.a.O.). Seit 1973 ist Rechtsgrundlage für die PGH die Verordnung über das Musterstatut der Produktionsgenossenschaften des Handwerks vom 21. 2. 1973<sup>25</sup> (s. Rz. 17-20 zu Art. 46). Sie haben ihre verfassungsrechtliche Grundlage in Art. 46 Abs. 4.

2. Die PGH bestehen in zwei Stufen. Früher erfolgte bei der Stufe 1 die Produktion in 20 eigenen Werkstätten und mit den eigenen Maschinen der Handwerker. Diese hatten jedoch die Möglichkeit, ihre Produktionsmittel gegen Entgelt einzubringen, wodurch sie

<sup>22</sup> GBl. Sdr. Nr. 937, S. 25, S. 33-

<sup>23</sup> GBl. I S. 317.

<sup>24</sup> GBl. IS. 597.

<sup>25</sup> GBl. I S. 121.